Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 9777.) Verordnung, betreffend die Veranlagung der Ergänzungssteuer für das Steuerjahr 1896/97. Vom 31. Juli 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 37 Absatz 2 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 134) für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

§. 1.

Die nächste Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt für das Steuerjahr vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1897.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse.

Ausgegeben zu Berlin den 27. August 1895.

(Nr. 9778.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Artikels III §§. 1 bis 4 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 22. Mai 1895. Vom 13. August 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen hierdurch was folgt:

Einziger Paragraph.

Mit der Ausführung des Artikels III §§. 1 bis 4 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 22. Mai 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) wird der Minister des Innern beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Lowther, den 13. August 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. v. Köller. Schönstedt.

(Nr. 9779.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Reinhausen und Göttingen. Vom 9. August 1895.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Reinhausen gehörigen Gemeindebezirke Reckershausen und Reiffenhausen sowie für den zu demselben Amtsgerichtsbezirke gehörigen Gutsbezirk Besenhausen,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Göttingen gehörigen Gemeindebezirk Göttingen sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirke gehörigen Forstbezirke Hainholz und Bodenknüll bei Gladebeck, Dachsberg, Mackenroder Staneberg und Potzwender Berg (Potzwendener Berg)

am 15. September 1895 beginnen soll.

Berlin, den 9. August 1895.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 9780.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Düren, Jülich, Montjoie, St. Vith, Bonn, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Castellaun, St. Goar, Kirn, Münstermaifeld, Simmern, Zell a. Mosel, Neuß, Opladen, Saarlouis, Sulzbach, Grumbach, Merzig, Wadern, Trier, Neuerburg, Perl, Wittlich und Rhaunen. Vom 19. August 1895.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörigen Bergwerke Ottilie und Walheimerwald, und die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige Gemeinde Walheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Girbelsrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jülich gehörige Gemeinde Boslar,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Montjoie gehörige Gemeinde Kalterherberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts St. Vith gehörige Gemeinde Born,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Sechtem,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Horperath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Dernau,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Nieder-Gondershausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörige Gemeinde Mörsdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts St. Goar gehörige Gemeinde Niederburg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirn gehörige Gemeinde Weiler bei Monzingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörige Gemeinde Rüber,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörigen Gemeinden Liebshausen und Erbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell a. Mosel gehörige Gemeinde Pünderich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuß gehörige Gemeinde Dormagen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige Gemeinde Monheim,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Pachten,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sulzbach gehörige Gemeinde Quierschied,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Nieder-Alben,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörige Gemeinde Bietzen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wadern gehörige Gemeinde Unter-Morscholz,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Sankt Mathias,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörige Gemeinde Waldhof-Falkenstein,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörige Gemeinde Helfant,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Rievenich,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhaunen gehörige Gemeinde Sensweiler

am 15. September 1895 beginnen soll.

Berlin, den 19. August 1895.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juni 1895, betreffend 1) die Genehmigung des vierten Regulativs, wegen Erweiterung der Wirksamkeit der Posener Landschaft durch Beleihung des vierten Sechstels des landschaftlichen Taxwerths, 2) des siebenten Nachtrags zum Statut der Posener Landschaft vom 13. Mai 1857, zum II. Regulativ vom 5. November 1866 und zum III. Regulativ vom 4. Mai 1885, 3) des ersten Nachtrags zum Statut der Posener landschaftlichen Darlehnskasse vom 24. Februar 1890 und 4) des Vertrages zwischen dem System der Jahresgesellschaften der vierprozentigen Pfandbriefe und dem System der dreieinhalbprozentigen Pfandbriefe über das Eigenthum des Geschäftslokals und des Inventars der Posener Landschaft, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Posen Nr. 27 S. 264, ausgegeben am 2. Juli 1895,

   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 26 S. 279, ausgegeben am 27. Juni 1895;

2) das am 13. Juni 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Quednau-Cummerau im Landkreise Königsberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 30 S. 295, ausgegeben am 25. Juli 1895;

3) das am 13. Juni 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Dubin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 29 S. 295, ausgegeben am 16. Juli 1895;

4) das am 13. Juni 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Trautzberg im Kreise Daun, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 29 S. 291, ausgegeben am 19. Juli 1895;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1895, durch welchen der Gemeinde Wehingen-Bethingen im Kreise Saarburg das Recht verliehen worden ist, das zur Anlage einer Quellwasserleitung erforderliche, in der Gemeinde Tünsdorf belegene Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 29 S. 297, ausgegeben am 19. Juli 1895;

6) das am 25. Juni 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft zu Nahbollenbach im Kreise St. Wendel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 29 S. 294, ausgegeben am 19. Juli 1895;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juni 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Briesen für die von ihm zu bauende Chaussee von Bahrendorf nach der Chaussee Schönsee-Strasburg bei Tokary, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 32 S. 252, ausgegeben am 8. August 1895;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Juli 1895, betreffend die Abänderung der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 1. Juni 1872 über den Bau und Betrieb der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 33 S. 311, ausgegeben am 17. August 1895,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 32 S. 251, ausgegeben am 8. August 1895;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juli 1895, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des XVII. Generallandtages der Schlesischen Landschaft wegen Konvertirung höherverzinslicher Pfandbriefsdarlehne in dreiprozentige, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 31 S. 277, ausgegeben am 31. Juli 1895 (zu vergl. die Bekanntmachung S. 300 Nr. 7);

10) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juli 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Danzig auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. Juli 1882 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 33 S. 311, ausgegeben am 17. August 1895;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juli 1895, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Gleiwitz auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. August 1879 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 33 S. 265, ausgegeben am 16. August 1895.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.